



MOTION

Urheber	Die Mitte Oberwallis, durch Aurel Schmid, Aron Pfammatter, Andrea Amherd-Burgener und Charlotte Salzmänn-Briand
Gegenstand	Das GIDA lähmt unsere Behörden!
Datum	19/12/2025
Nummer	2025.12.606

Das Korsett des Datenschutzes schnürt die Behörden (Kanton, Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften usw.) in ihrer täglichen Arbeit übermässig ein. Das GIDA wird inzwischen als eines der strengsten Datenschutzgesetze seiner Art angesehen. Einer der zentralen Punkte findet sich in Artikel 17. Im Rahmen der Revision wurde dieser dahingehend angepasst, dass Personendaten nur noch bearbeitet werden dürfen, wenn hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht (Art. 17 Abs. 1). In der Botschaft des Staatsrats wurde festgehalten, dass diese Fassung von Art. 17 Abs. 1 zwingend sei.

Ein Vergleich mit anderen Kantonen (u. a. TG, ZH, BE, BS), die ihr Datenschutzgesetz inzwischen ebenfalls revidiert haben, zeigt jedoch ein anderes Bild: Diese Kantone sind bei der bisher geltenden Regelung geblieben. Dort dürfen Behörden Personendaten bearbeiten, wenn entweder eine gesetzliche Grundlage besteht ODER wenn dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist. Das Wallis ist hier strenger und lässt eine Bearbeitung ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage nur noch unter sehr spezifischen Voraussetzungen zu (Art. 17 Abs. 3).

Für die tägliche Arbeit der Behörden ebenso entscheidend sind die Bestimmungen von Artikel 22. Es darf insbesondere nicht dazu kommen, dass Dienststellen untereinander keine Personendaten mehr austauschen können, nur weil keine explizite gesetzliche Grundlage besteht. Auch hier zeigt der Vergleich mit anderen Kantonen, dass diese im Rahmen ihrer Revisionen deutlich praxistauglichere Lösungen gewählt haben.

Im Zuge der Revision des GIDA war nicht davon die Rede, dass in der Folge Gesetzesrevisionen allein aus datenschutzrechtlichen Gründen notwendig würden. Ebenso wenig war es Ziel der Revision, die Behörden in ihrer Aufgabenerfüllung derart stark einzuschränken. Ein zeitgemässer Datenschutz wird ausdrücklich begrüsst; er muss jedoch wirksam sein und darf nicht zu einem unnötigen Bremsklotz im Verwaltungsalltag werden. Die grössten und problematischsten Datenkraken finden sich nicht in unseren Amtsstuben, sondern ausserhalb der Schweiz.

Schlussfolgerung

Wir fordern den Staatsrat auf, eine Teilrevision des GIDA vorzunehmen, die weniger Probleme in der täglichen Praxis der Behörden verursacht und sich an anderen Kantonen ein pragmatisches Beispiel nimmt. Es soll insbesondere geprüft werden, dass:

- Art. 17 so erweitert wird, dass die Behörde wieder Personendaten bearbeiten darf, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist.

- in Art. 22 sichergestellt wird, dass Behörden (insbesondere die Dienststellen untereinander) Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten austauschen können, wenn diese zur Erfüllung ihrer gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich sind.